

Übersicht über die Änderungen der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

- Geänderte Passagen sind in kursiv und fett hervorgehoben -

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 1 Kostenerstattung</p> <p>(1) Der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Schulträgern, - den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb von Baden-Württemberg besucht wird, - den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen <p>die entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile.</p> <p>Notwendige Beförderungskosten im Sinne dieser Satzung sind die Kosten für Fahrten zwischen der Wohnung des Schülers und der Schule.</p> <p>(2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Ausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten.</p> <p>(3) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.</p> <p>(4) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet, wenn eine in Baden-Württemberg verkehrsmäßig günstiger gelegene Schule besucht werden kann, es sei denn, ihr Besuch ist aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen.</p> <p>(5) Für Schüler der Abendrealschulen werden die Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres, für Schüler der Abendgymnasien nur während der letzten 1 ½ Schuljahre erstattet. In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn diese Regelung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse eine unbillige Härte darstellen würde, können diesen Schülern die Beförderungskosten auch für die gesamte Schulzeit erstattet werden.</p> <p>(6) Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nicht erstattet. Gleiches gilt für die Teilnahme am erweiterten Bildungsangebot und für die Orientierung in Berufsfeldern (z. B. OIB, BORS, BIZ, BOGY) und vergleichbare Angebote. Beförderungskosten für Fahrten zum praktischen Unterricht in Betriebe (z. B. Kindergärten) werden nicht erstattet. Erstattungsfähig sind jedoch An- und Rückfahrten zum regelmäßigen Schulort, sofern sie innerhalb der üblichen Unterrichtszeiten stattfinden. Beförderungskosten für Fahrten, die aufgrund einer Kooperation in der Oberstufe zwischen verschiedenen Gymnasien erforderlich sind, werden abweichend von Satz 1 erstattet, wenn der vom Schüler belegte Leistungskurs an dem vom Schüler regelmäßig besuchten Gymnasium nicht angeboten wird.</p>	<p>§ 1 Kostenerstattung</p> <p>(1) Der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Schulträgern, - den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb von Baden-Württemberg besucht wird, - den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen <p>die entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile.</p> <p>Notwendige Beförderungskosten im Sinne dieser Satzung sind die Kosten für Fahrten zwischen der Wohnung des Schülers und der Schule.</p> <p>(2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Ausbildungsförderungsgesetz (<i>BAföG</i>) oder dem Sozialgesetzbuch III (<i>Berufsausbildungsbeihilfe – BAB</i>) erhalten.</p> <p>(3) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.</p> <p>(4) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet, wenn eine in Baden-Württemberg verkehrsmäßig günstiger gelegene Schule besucht werden kann, es sei denn, ihr Besuch ist aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen.</p> <p>(5) Für Schüler der Abendrealschulen <i>und des Abendberufskollegs</i> werden die Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres, für Schüler der Abendgymnasien nur während der letzten 1 ½ Schuljahre erstattet. In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn diese Regelung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse eine unbillige Härte darstellen würde, können diesen Schülern die Beförderungskosten auch für die gesamte Schulzeit erstattet werden.</p> <p>(6) Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nicht erstattet. Gleiches gilt für die Teilnahme am erweiterten Bildungsangebot und für die Orientierung in Berufsfeldern (z. B. OIB, BORS, BIZ, BOGY) und vergleichbare Angebote. Beförderungskosten für Fahrten zum praktischen Unterricht in Betriebe (z. B. Kindergärten) werden nicht erstattet. Erstattungsfähig sind jedoch An- und Rückfahrten zum regelmäßigen Schulort, sofern sie innerhalb der üblichen Unterrichtszeiten stattfinden. Beförderungskosten für Fahrten, die aufgrund einer Kooperation in der Oberstufe zwischen verschiedenen Gymnasien erforderlich sind, werden abweichend von Satz 1 erstattet, wenn der vom Schüler belegte Leistungskurs an dem vom Schüler regelmäßig besuchten Gymnasium nicht angeboten wird.</p>

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
<p>(7) Beförderungskosten werden nur bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule erstattet, die es dem Schüler ermöglicht, den gewählten Bildungsgang zu verfolgen.</p> <p>Besucht der Schüler eine andere als die nächstgelegene Schule, erhält er den Anteil am Beförderungsentgelt erstattet, den er beim Besuch der nächstgelegenen Schule erhalten würde, höchstens jedoch das tatsächlich entstandene Beförderungsentgelt.</p> <p>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Schüler der Sonderschulen nach § 15 Schulgesetz und für Kinder der Schulkindergärten.</p> <p>Das Nähere hierzu ist in den ergänzenden Richtlinien geregelt.</p>	<p>(7) Beförderungskosten werden nur bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule erstattet, die es dem Schüler ermöglicht, den gewählten Bildungsgang zu verfolgen.</p> <p>Besucht der Schüler eine andere als die nächstgelegene Schule, erhält er den Anteil am Beförderungsentgelt erstattet, den er beim Besuch der nächstgelegenen Schule erhalten würde, höchstens jedoch das tatsächlich entstandene Beförderungsentgelt.</p> <p>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Schüler der Sonderschulen nach § 15 Schulgesetz und für Kinder der Schulkindergärten.</p> <p>Das Nähere hierzu ist in den ergänzenden Richtlinien geregelt.</p>
<p>§ 3 Mindestentfernung</p> <p>(1) Als notwendige Beförderungskosten werden Fahrtkosten erstattet</p> <p>a) für Kinder in Schulkindergärten und Schüler der Sonderschulen mit Ausnahme der Sonderschulen für Lernbehinderte (Förderschulen) und der Sonderschulen für Sprachbehinderte: ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule</p> <p>b) für Schüler der Berufsschulen mit Teilzeitunterricht: ab einer Mindestentfernung von 20 KM</p> <p>c) für Schüler der Grundschulen, Hauptschulen, Förderschulen, Sonderschulen für Sprachbehinderte, Realschulen, Gymnasien, Kollegs und Berufskollegs, freien Waldorfschulen, Berufsfachschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Grundschulförderklassen und für Schüler der Berufsschulen mit Vollzeitunterricht: ab einer Mindestentfernung von 3 KM.</p>	<p>§ 3 Mindestentfernung</p> <p>(1) Als notwendige Beförderungskosten werden Fahrtkosten erstattet</p> <p>a) für Kinder in Schulkindergärten und Schüler der Sonderschulen mit Ausnahme der Sonderschulen für Lernbehinderte (Förderschulen) und der Sonderschulen für Sprachbehinderte: ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule</p> <p>b) für Schüler der Berufsschulen mit Teilzeitunterricht: ab einer Mindestentfernung von 20 KM</p> <p>c) für Schüler der Grundschulen, Hauptschulen, Förderschulen, Sonderschulen für Sprachbehinderte, Realschulen, Gymnasien, Kollegs und Berufskollegs, freien Waldorfschulen, Gemeinschaftsschulen, Berufsfachschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Grundschulförderklassen und für Schüler der Berufsschulen mit Vollzeitunterricht: ab einer Mindestentfernung von 3 KM.</p>
<p>§ 6 Eigenanteilsspflicht</p> <p>(1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil</p> <p>a) in Höhe des nach § 39 Personenbeförderungsgesetz genehmigten und ortsüblich bekanntgemachten jeweiligen Tarifs der Monatskarte für Auszubildende der Preisstufe A des Tarifverbands im Schwarzwald-Baar-Kreis abzüglich eines Betrages in Höhe von 25,30 € für Schüler der Grundschulen und die Kinder der Grundschulförderklassen bei Beförderung mit Schülerfahrzeugen,</p> <p>b) in Höhe des nach § 39 Personenbeförderungsgesetz genehmigten und ortsüblich bekanntgemachten jeweiligen Tarifs der Monatskarte für Auszubildende der Preisstufe A des Tarifverbands im Schwarzwald-Baar-Kreis abzüglich eines Betrages in Höhe von 12,30 € für Schüler der Haupt- und Werkschulen Klassen 5 bis 9), der Förderschulen (Klassen 5 bis 9) und der Sonderschulen (Klassen 5 bis 9),</p> <p>c) in Höhe des nach § 39 Personenbeförderungsgesetz genehmigten und ortsüblich bekanntgemachten jeweiligen Tarifs der Monatskarte für Auszubildende der Preisstufe A des Tarifverbands im Schwarzwald-Baar-Kreis abzüglich eines Betrages in Höhe von 2,30 € für Schüler der Realschulen (außer Abendrealschulen), Gymnasien (außer Abendgymnasien), Werkrealschulen (10. Schuljahr), Beruflichen Schulen (außer Schüler mit</p>	<p>§ 6 Eigenanteilsspflicht (bis 31.12.2012)</p> <p>(1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil in Höhe des nach § 39 Personenbeförderungsgesetz genehmigten und ortsüblich bekanntgemachten jeweiligen Tarifs der Monatskarte für Auszubildende der Preisstufe A des Tarifverbands im Schwarzwald-Baar-Kreis abzüglich eines Betrages in Höhe von</p> <p>a) 25,30 € für Schüler der Grundschulen und die Kinder der Grundschulförderklassen bei Beförderung mit Schülerfahrzeugen,</p> <p>b) 12,30 € für Schüler der Haupt- und Werkrealschulen (Klassen 5 bis 9), der Gemeinschaftsschulen (Klassen 5 bis 9), der Förderschulen (Klassen 5 bis 9) und der Sonderschulen (Klassen 5 bis 9),</p> <p>c) 2,30 € für Schüler der Realschulen (außer Abendrealschulen), Gymnasien (außer Abendgymnasien), Werkrealschulen (10. Schuljahr), der Gemeinschaftsschulen (ab Klasse 10), Beruflichen Schulen (außer Schüler mit Ausbildungsvergütung), Berufsober-schulen, des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschulen und der freien Waldorfschulen (ab Klasse 5)</p> <p>zu entrichten.</p>

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
<p>Ausbildungsvergütung), Berufsoberschulen, des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschulen und der freien Waldorfschulen (ab Klasse 5),</p> <p>d) von 55 € für Schüler der Beruflichen Schulen mit Ausbildungsvergütung, der Abendrealschulen, der Abendgymnasien, der Kollegs und Berufskollegs</p> <p>zu entrichten.</p> <p>(2) Die Eigenanteile werden vom Schulträger eingezogen. Dieser hat die nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichtenden Eigenanteile an den Landkreis abzuführen.</p> <p>(3) Die in Absatz 1 festgelegten Eigenanteile sind nur für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil. Der Zahlung des Eigenanteils i. S. von Satz 1 ist der Barerwerb einer Monatskarte für Auszubildende durch anspruchsberechtigte Schüler gleichzusetzen.</p>	<p>(2) Schüler der Beruflichen Schulen mit Ausbildungsvergütung, der Abendrealschulen, der Abendgymnasien, der Kollegs und Berufskollegs haben je Beförderungsmonat einen Eigenanteil in Höhe von 55,00 € zu entrichten.</p> <p>(3) Die Eigenanteile werden vom Schulträger eingezogen. Dieser hat die nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichtenden Eigenanteile an den Landkreis abzuführen.</p> <p>(4) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Eigenanteile sind für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil. Dabei ist es unerheblich, in welchem Landkreis die Schüler die Schule besuchen. Der Zahlung des Eigenanteils i. S. von Satz 1 ist der Barerwerb einer Monatskarte für Auszubildende durch anspruchsberechtigte Schüler gleichzusetzen.</p>
<p>§ 6 Abs. 1 Eigenanteilspflicht (gültig bis 31.12.2012)</p> <p>(1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil in Höhe des nach § 39 Personenbeförderungsgesetz genehmigten und ortsüblich bekanntgemachten jeweiligen Tarifs der Monatskarte für Auszubildende der Preisstufe A des Tarifverbunds im Schwarzwald-Baar-Kreis abzüglich eines Betrages in Höhe von</p> <p>a) 25,30 € für Schüler der Grundschulen und die Kinder der Grundschulförderklassen bei Beförderung mit Schülerfahrzeugen,</p> <p>b) 12,30 € für Schüler der Haupt- und Werkrealschulen (Klassen 5 bis 9), der Gemeinschaftsschulen (Klassen 5 bis 9), der Förderschulen (Klassen 5 bis 9) und der Sonderschulen (Klassen 5 bis 9),</p> <p>c) 2,30 € für Schüler der Realschulen (außer Abendrealschulen), Gymnasien (außer Abendgymnasien), Werkrealschulen (10. Schuljahr), der Gemeinschaftsschulen (ab Klasse 10), Beruflichen Schulen (außer Schüler mit Ausbildungsvergütung), Berufsoberschulen, des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschulen und der freien Waldorfschulen (ab Klasse 5)</p> <p>zu entrichten.</p>	<p>§ 6 Abs. 1 Eigenanteilspflicht (gültig ab 01.01.2013) (gemäß Vorschlag der Verwaltung Variante C)</p> <p>(1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil in Höhe des nach § 39 Personenbeförderungsgesetz genehmigten und ortsüblich bekanntgemachten jeweiligen Tarifs der Monatskarte für Auszubildende der Preisstufe A des Tarifverbunds im Schwarzwald-Baar-Kreis abzüglich eines Betrages in Höhe von</p> <p>a) 25,30 € für Schüler der Grundschulen und die Kinder der Grundschulförderklassen bei Beförderung mit Schülerfahrzeugen,</p> <p>b) 12,30 € für Schüler der Hauptschulen, der Förderschulen (Klassen 5 bis 9) und der Sonderschulen (Klassen 5 bis 9),</p> <p>c) 7,80 € für Schüler der Werkrealschulen (Klassen 5 bis 9) und der Gemeinschaftsschulen (Klassen 5 bis 9)</p> <p>d) 2,30 € für Schüler der Realschulen (außer Abendrealschulen), Gymnasien (außer Abendgymnasien), Werkrealschulen (10. Schuljahr), Gemeinschaftsschulen (ab Klasse 10), Beruflichen Schulen (außer Schüler mit Ausbildungsvergütung), Berufsoberschulen, des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschulen und der freien Waldorfschulen (ab Klasse 5)</p> <p>zu entrichten.</p>
<p>§ 6 Abs. 1 Eigenanteilspflicht (gültig bis 31.07.2013)</p> <p>(1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil in Höhe des nach § 39 Personenbeförderungsgesetz genehmigten und ortsüblich bekanntgemachten jeweiligen Tarifs der Monatskarte für Auszubildende der Preisstufe A des Tarifverbunds im Schwarzwald-Baar-Kreis abzüglich eines Betrages in Höhe von</p> <p>a) 25,30 € für Schüler der Grundschulen und die Kinder der Grundschulförderklassen bei Beförderung mit Schülerfahrzeugen,</p> <p>b) 12,30 € für Schüler der Hauptschulen, der Förderschulen (Klassen 5 bis 9) und der Sonderschulen</p>	<p>§ 6 Abs. 1 Eigenanteilspflicht (gültig ab 01.08.2013) (gemäß Vorschlag der Verwaltung Variante C)</p> <p>(1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil in Höhe des nach § 39 Personenbeförderungsgesetz genehmigten und ortsüblich bekanntgemachten jeweiligen Tarifs der Monatskarte für Auszubildende der Preisstufe A des Tarifverbunds im Schwarzwald-Baar-Kreis abzüglich eines Betrages in Höhe von</p> <p>a) 25,30 € für Schüler der Grundschulen und die Kinder der Grundschulförderklassen bei Beförderung mit Schülerfahrzeugen,</p> <p>b) 12,30 € für Schüler der Hauptschulen (Klassen 5 bis 9), der Förderschulen (Klassen 5 bis 9) und der</p>

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
<p>(Klassen 5 bis 9),</p> <p>c) 7,80 € für Schüler der Werkrealschulen (Klassen 5 bis 9) und der Gemeinschaftsschulen (Klassen 5 bis 9)</p> <p>d) 2,30 € für Schüler der Realschulen (außer Abendrealschulen), Gymnasien (außer Abendgymnasien), Werkrealschulen (10. Schuljahr), Gemeinschaftsschulen (ab Klasse 10), Beruflichen Schulen (außer Schüler mit Ausbildungsvergütung), Berufsoberschulen, des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschulen und der freien Waldorfschulen (ab Klasse 5)</p> <p>zu entrichten.</p>	<p>Sonderschulen (Klassen 5 bis 9),</p> <p>c) 3,40 € für Schüler der Realschulen (außer Abendrealschulen), Gymnasien (außer Abendgymnasien), Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Beruflichen Schulen (außer Schüler mit Ausbildungsvergütung), Berufsoberschulen, des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschulen und der freien Waldorfschulen (ab Klasse 5)</p> <p>zu entrichten.</p>
<p>§ 7 Erlass von Eigenanteilen in besonders gelagerten Einzelfällen</p> <p>(1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern oder des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, soll der Schulträger mit Zustimmung des Landratsamtes auf Antrag des Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Eltern oder der Schüler Anspruch auf Leistungen nach § 28 Abs. 4 des zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II), § 34 Abs. 4 des zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) oder nach § 6 b Abs. 2 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) haben. Soweit die vorgenannten Leistungen die Höhe des Eigenanteils nicht decken oder eine Anrechnung der vorgenannten Ansprüche auf den Regelsatz erfolgt, gilt Satz 1.</p> <p>(2) Der Erlass wird nur für das jeweilige Schuljahr gewährt und ist spätestens bis zu dessen Ende beim Schulträger zu beantragen. Erlassanträge sind mit einer Stellungnahme des Schulträgers dem Landratsamt vorzulegen.</p>	<p>§ 7 Erlass von Eigenanteilen in besonders gelagerten Einzelfällen</p> <p>(1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern oder des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, soll der Schulträger mit Zustimmung des Landratsamtes auf Antrag des Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Eltern oder der Schüler Anspruch auf Leistungen nach § 28 Abs. 4 des zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II), § 34 Abs. 4 des zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII), nach § 6 b Abs. 2 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haben. Soweit die vorgenannten Leistungen die Höhe des Eigenanteils nicht decken oder eine Anrechnung der vorgenannten Ansprüche auf den Regelsatz erfolgt, gilt Satz 1.</p> <p>(2) Der Erlass wird nur für das jeweilige Schuljahr gewährt und ist spätestens bis zu dessen Ende beim Schulträger zu beantragen. Erlassanträge sind mit einer Stellungnahme des Schulträgers dem Landratsamt vorzulegen.</p>
<p>§ 13 Benutzung privater Kraftfahrzeuge</p> <p>(1) Ist weder die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel noch von Schülerfahrzeugen möglich, werden die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Benutzung genehmigt hat. Abweichend von Satz 1 erhalten körperlich oder geistig behinderte Schüler die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.</p> <p>(2) Je Kilometer notwendiger Fahrstrecke werden bei Personenkraftwagen 0,15 €, bei Krafträdern 0,08 € erstattet. In besonders gelagerten Einzelfällen und bei der Bildung von Fahrgemeinschaften sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.</p>	<p>§ 13 Benutzung privater Kraftfahrzeuge</p> <p>(1) Ist weder die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel noch von Schülerfahrzeugen möglich, werden die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Benutzung genehmigt hat. Abweichend von Satz 1 erhalten körperlich oder geistig behinderte Schüler die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.</p> <p>(2) Bei täglicher Beförderung während des gesamten Schuljahres werden bei Personenkraftwagen für einen Schüler 0,20 €, bei Krafträdern 0,10 € je Kilometer für eine Hin- und eine Rückfahrt pauschal für maximal 180 Schultage je Schuljahr erstattet. Erfolgt die Beförderung des/der Schüler/s durch Dritte, wird bei der Ermittlung der Pauschale die doppelte Entfernung zugrunde gelegt.</p> <p>(3) Bei der Beförderung von zwei Schülern werden 0,25 € und von drei und mehr Schülern werden 0,30 € je Kilometer erstattet. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Ist eine pauschalierte Erstattung nicht möglich, werden die in Absatz 2 Satz 1 genannten Sätze je Kilometer notwendiger Fahrstrecke erstattet.</p>

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
	<p><i>In besonders gelagerten Einzelfällen sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</i></p>
<p>§ 18 Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge</p> <p>(1) Der Schüler hat vor Beginn der Beförderung beim Schulträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges zu beantragen. Wird der Antrag später als zwei Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.</p> <p>(2) Der Schulträger hat die Genehmigung der Benutzung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als drei Monate nach Beförderungsbeginn gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrages.</p>	<p>§ 18 Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge</p> <p>(1) Der Schüler hat vor Beginn der Beförderung beim Schulträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges zu beantragen. Wird der Antrag später als vier Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.</p> <p>(2) Der Schulträger hat die Genehmigung der Benutzung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als drei Monate nach Beförderungsbeginn gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrages.</p>